

## **Satzung des Freundeskreises Kloster Eberbach e.V.**

**- beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2012 in Kloster Eberbach-**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kloster Eberbach e.V.". Er hat seinen Sitz im Kloster Eberbach, 65346 Eltville am Rhein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer VR 5762 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Erforschung und Darstellung der Klostersgeschichte
- (2) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die herausragende Bedeutung Eberbachs in der Kultur-, Kunst- und Ordensgeschichte
- (3) Mitwirkung bei Fragen des Schutzes und der Pflege des Eberbacher Kulturgutes.
- (4) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - (4.1) Organisation und Durchführung von öffentlichen Fachvorträgen und weiterer Bildungsveranstaltungen
  - (4.2) Publikation von Forschungsergebnissen
  - (4.3) Enge Kooperation mit der Stiftung Kloster Eberbach als Eigentümerin der Klosteranlage
  - (4.4) Einsatz eigener und dem Verein von Dritten zur Verfügung gestellter Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es kann gegen Nachweis ein Ersatz von Aufwendungen gewährt werden
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.

### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei einem Beitragsrückstand von drei Jahresbeiträgen trotz ordnungsgemäßer Mahnung.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei Mahnungen sind Mahngebühren zu entrichten.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,

2. Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
7. Satzungsänderungen,
8. Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Verfahren bei Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwanzig Tagen ein.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Jede juristische Person oder jede Personenvereinigung wird als ein Mitglied gezählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein zur Abstimmung vorgelegter Antrag abgelehnt. Bei Errechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit.
- (7) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt ist. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (8) Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahresverlauf.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 11 Amtszeit des Vorstandes**

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt stets bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist es dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Vereinsmitglied in die Funktion des bisherigen Vorstandsmitglieds zu berufen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen verhinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Kloster Eberbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 23.09.1983, zuletzt geändert am 10.03.1990.